

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

4. November 2015

Änderung des Sanktionenrechts. Inkraftsetzung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. August 2015 wurden die Kantonsregierungen eingeladen mitzuteilen, welche allfälligen Änderungen und Massnahmen zur Umsetzung der Änderungen des Sanktionenrechts notwendig sind und ob diese Änderungen gemäss kantonomer Planung bis zum 1. Januar 2017 vorgenommen werden können. Wir danken dafür und bringen hierzu folgende Bemerkungen an:

Auf der Ebene der kantonalen Rechtssetzung und der Rechtsanwendung der Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden sollte eine Umsetzung des geänderten Sanktionenrechts per 1. Januar 2017 möglich sein. Schwierigkeiten ergeben sich aber im Bereich des Strafvollzugs.

Die Halbierung der Höchstzahl der Tagessätze bei der Geldstrafe und die Erleichterung der Anordnung kurzer Freiheitsstrafen dürften trotz der neu geschaffenen Vollzugsart der elektronischen Überwachung zu einer spürbaren Erhöhung der Vollzugstage führen. Es ist daher zu erwarten, dass die heute bereits sehr hohe Auslastung der Haftanstalten nochmals stark zunehmen wird. Abhilfe kann hier nur mit der konkordatsweit beziehungsweise schweizweit koordinierten Erstellung weiterer Haftplätze geschaffen werden. Der Kanton Aargau wird im Verlauf des Jahrs 2017 ca. 60 zusätzliche Plätze geschaffen haben. Die Problematik der mutmasslich fehlenden Haftplätze stellt sich dabei unabhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Sanktionenrechts, sollte sich aber mit einem späteren Termin voraussichtlich entschärfen.

Die schweizweite Einführung der elektronischen Überwachung als Vollzugsform im Bereich des Strafvollzugs bedingt in vielen Kantonen, so auch im Kanton Aargau, einen erheblichen Aufwand, nicht nur bezüglich der Schaffung der erforderlichen Infrastruktur und Logistik, sondern auch im organisatorischen und personellen Bereich. Die Kantone haben deshalb im Rahmen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) eine Koordinationsgruppe zur Erarbeitung eines Grobkonzepts, einschliesslich Zeitplan und Projektbudget, für die Koordination der Einführung von Electronic Monitoring in den Kantonen eingesetzt. Diese Koordinationsgruppe stellt im neusten Zwischenbericht vom 15. September 2015 fest, dass die Einführung einer schweizweiten Lösung auf den 1. Januar 2017 nicht möglich sei. Sollte die Änderung des Sanktionenrechts tatsächlich auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, wird für diejenigen Kantone, die bisher kein eigenes Electronic Monitoring betrieben haben (und dies sind doch einige), als Übergangslösung eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich vorgeschlagen, der seit einigen Monaten ein entsprechendes Pilotprojekt durchführt. Diese Übergangslösung wäre für die Kantone jedoch mit einem deutlichen Mehraufwand verbunden, welcher sich für diese kurze Zeit kaum rechtfertigen dürfte.

Der Kanton Aargau hat bisher – wie viele andere Kantone auch – kein eigenes Electronic Monitoring betrieben. Um die elektronische Überwachung eines Kontakt- oder Rayonverbots gemäss Art. 67b Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) zu ermöglichen, hat der Kanton Aargau eine entsprechende Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossen. Zugleich arbeitet der Kanton Aargau zusammen mit dem Kanton Luzern und weiteren Innerschweizer Kantonen daran, eigene kantonale Lösungen für alle Anwendungsbereiche der elektronischen Überwachung einzurichten. Die Zusammenarbeit mit diesen Kantonen, die bis jetzt auch kein eigenes Electronic Monitoring betrieben haben, hat zum Zweck, die kantonale Einführung von Electronic Monitoring zu koordinieren und Synergien zu nutzen (zum Beispiel gemeinsame Nutzung der externen Unterstützung, gleiche Abläufe in den jeweiligen Kantonen etc.). Gemäss aktueller Planung könnten diese koordinierten kantonalen Lösungen per 1. Januar 2018 bereit sein. Aus der Sicht des Kantons Aargau wäre es also durchaus möglich, auf diesen Zeitpunkt hin auch die nationale Lösung umzusetzen. Sollte sich aus politischen Überlegungen eine frühere Inkraftsetzung des Revisionspakets aufdrängen, müssten sowohl der Kanton Aargau als auch der Kanton Luzern eine andere Variante, beispielsweise eine Zusammenarbeit mit Zürich, in Betracht ziehen.

Nicht zuletzt zur Vermeidung unnötiger Auslagen im Zusammenhang mit der Einführung und Umsetzung einer einjährigen Übergangslösung im Rahmen des Anschlusses an den Kanton Zürich, würden wir deshalb das Inkrafttreten der Änderung des Sanktionenrechts – zumindest die Inkraftsetzung von Art. 79b zur elektronischen Überwachung – auf den 1. Januar 2018 begrüssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber